

**Prüfungsordnung und
Durchführungsbestimmungen**

Zentrale Oberstufenprüfung ZOP



München, Stand: Dezember 2003

Goethe-Institut
Bereich 412/Prüfungen

ZENTRALE OBERSTUFENPRÜFUNG (ZOP)

1. PRÜFUNGSORDNUNG

Die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) wird vom Goethe-Institut zentral erarbeitet, hergestellt und versandt. Die Aufgaben werden zentral gestellt und an den Goethe-Instituten bzw. den Institutionen mit einer Prüfungslizenz des Goethe-Instituts im Ausland nach den zentral festgelegten Maßstäben einheitlich bewertet.

1.1 Zulassung zur Prüfung

Zugelassen werden Bewerber¹, wenn sie über deutsche Sprachkenntnisse im Fortgeschrittenenbereich verfügen, die den in der ZOP gestellten Anforderungen entsprechen, und mindestens 16 Jahre alt sind. Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung durch Bereich 412/Prüfungen. Dabei bleibt unberücksichtigt, ob die Sprachkenntnisse durch Besuch eines Sprachkurses oder anderweitig erworben wurden. An den Goethe-Instituten in Deutschland ist die Zulassung zur Prüfung in der Regel an den Besuch eines auf die ZOP hinführenden Kurses gebunden. Ausgeschlossen von der Prüfung sind Kandidaten, deren Muttersprache Deutsch ist.

Die Prüfungszentren im In- und Ausland sind berechtigt, entsprechend ihren organisatorischen Möglichkeiten die Zahl der Teilnehmer zu den jeweiligen Prüfungsterminen zu begrenzen. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Fachbereich (312/Sprachkurse Ausland bzw. 412/Prüfungen) über die Zulassung zur Prüfung.

1.2 Prüfungszentren und -termine

Prüfungszentren für die ZOP sind die Goethe-Institute im In- und Ausland sowie Institutionen im Ausland, die durch eine Prüfungslizenz dazu ermächtigt sind, die ZOP abzunehmen.

¹ Die maskulinen Formen sind generisch zu verstehen und beziehen sich selbstverständlich auch auf Bewerberinnen, Prüferinnen usw.

Die Prüfungstermine der Goethe-Institute in Deutschland werden vom jeweiligen Goethe-Institut in Verbindung mit den Kursdaten festgesetzt. An den Goethe-Instituten im Ausland und an Institutionen mit Prüfungslizenz werden die Prüfungstermine vom jeweiligen Prüfungszentrum festgesetzt.

1.3 Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor der örtlichen Prüfungskommission abgelegt. Vorsitzender der Prüfungskommission ist in der Bundesrepublik Deutschland der Leiter des Goethe-Instituts oder ein von ihm Beauftragter; im Ausland ein entsandter Dozent (in der Regel der Leiter der Spracharbeit); bei Institutionen mit Prüfungslizenz der Verantwortliche für die Prüfungen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission besitzt die Befugnis für alle am Ort zu fällenden Entscheidungen.

1.4 Prüfungsgebühren

Es gilt die jeweils gültige Gebührenordnung. Die Prüfungsgebühren sind bei der Anmeldung zur Prüfung zu bezahlen.

1.5 Anmeldung zur Prüfung

Die Goethe-Institute im In- und Ausland und die Institutionen mit Prüfungslizenz legen ihre Anmeldefristen selbst fest.

1.6 Ausschluss von der Prüfung

Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer bei der Prüfung täuscht, unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sie anderen gewährt. In diesem Fall werden die Prüfungsleistungen nicht bewertet. Stellt sich erst nach Beendigung der Prüfung heraus, dass die Tatbestände für einen Ausschluss gegeben sind, so ist die Prüfungskommission berechtigt, die Prüfung als "nicht bestanden" zu bewerten. Die Prüfungskommission muss den betroffenen Prüfungsteilnehmer anhören, bevor sie eine Entscheidung trifft. In Zweifelsfällen wird der zuständige Fachbereich (412/Prüfungen) der Zentrale verständigt und um Entscheidung gebeten.

1.7 Bestehen der Prüfung

Hat der Kandidat die gesamte Prüfung bestanden, erhält er eine Zeugnisurkunde, in der die erzielten Ergebnisse aufgezeichnet sind. Das Zeugnis wird vom Prüfungszentrum ausgestellt. Institutionen mit Prüfungslizenz lassen die Zeugnisse vom zuständigen Goethe-Institut unterschreiben und siegeln.

Bestehensgrenze und Notenvergabe sind in den Bewertungsbestimmungen zur ZOP festgelegt.

1.8 Wiederholung der Prüfung

Die ZOP kann beliebig oft wiederholt werden. Die Prüfung kann in der Regel nur als Ganzes wiederholt werden. Die Goethe-Institute im In- und Ausland und die Institutionen mit Prüfungslizenz sind berechtigt, in Ausnahmefällen und sofern es ihre organisatorischen Möglichkeiten erlauben, Teilwiederholungen zuzulassen, d.h. die Wiederholung entweder der mündlichen oder der gesamten schriftlichen Prüfung. Ein Anspruch auf Teilwiederholung seitens des Prüfungsteilnehmers besteht nicht. Die Teilwiederholung muss am darauf folgenden Prüfungstermin und an demselben Prüfungszentrum stattfinden.

1.9 Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten

Die Prüfungsteilnehmer können nach Abschluss der gesamten Prüfung Einsicht in ihre korrigierten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. Die Einsichtnahme ist nur im Beisein des Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. eines von ihm Beauftragten zulässig. Auszüge, Ablichtungen oder Abschriften dürfen nicht angefertigt werden.

1.10 Anfechtung der Entscheidung der Prüfungskommission

Einsprüche gegen die Entscheidung der Prüfungskommission müssen spätestens vier Wochen nach Erhalt des Prüfungsergebnisses bzw. Zeugnisses beim zuständigen Prüfungszentrum eingereicht werden.

In Zweifelsfällen wird der zuständige Fachbereich (412/Prüfungen) der Zentrale verständigt. Dieser holt die Stellungnahme aller Beteiligten ein und entscheidet.

2 DURCHFÜHRUNG: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1 Vorbemerkung

Da sich der Prüfungsteil "Ausdrucksfähigkeit" thematisch an den im Prüfungsteil "Texterklärung" zugrunde gelegten Text anlehnt, muss die "Texterklärung" im Prüfungsablauf unbedingt vor dem Prüfungsteil "Ausdrucksfähigkeit" durchgeführt werden. Ob die mündliche Prüfung vor oder nach der schriftlichen Prüfung durchgeführt wird, bleibt den prüfungsdurchführenden Instituten überlassen.

2.2 Prüfungsteile

Die Oberstufenprüfung besteht aus den folgenden Prüfungsteilen:

schriftlich:

1. Texterklärung (Inhalt und Wortschatz)
2. Ausdrucksfähigkeit
3. Hörverstehen
4. Aufsatz: Fragen zur Lektüre (vier verbindliche Lektüretitel, von denen zwei gelesen sein sollten; zu jedem Lektüretitel je ein Thema), alternativ: freier Aufsatz (vier freie Themen)

mündlich:

1. Lesen eines vorbereiteten Lesetextes
2. Zusammenfassung der Hauptinformationen des Lesetextes
3. Äußerung zu einer Aufgabe zum Rahmenthema des Lesetextes und Gespräch
4. Vortrag über ein vorbereitetes Thema
5. Gespräch

3. DURCHFÜHRUNG DER EINZELNEN PRÜFUNGSTEILE

3.1 Schriftliche Prüfung

3.1.1 Texterklärung

Textvorlage:

Authentischer, u. U. leicht gekürzter Sachtext.

Länge des Textes: ca. 800 - 1000 Wörter

Bearbeitungszeit und Verfahren:
insgesamt 90 Minuten. Davon sollten höchstens 20 Minuten für das Durchlesen des Textes verwendet werden.

Aufgabentypen:

- Fragen zum inhaltlichen Verständnis des Textes
- Erklärung einzelner Textstellen
- Erklärung einzelner Ausdrücke und Wörter

Bewertung:

Auskunft über Bewertung und Punktvergabe gibt der jedem Prüfungssatz beigegefügte Lösungsschlüssel.

3.1.2 Aufgaben zur Prüfung der Ausdrucksfähigkeit

Textvorlage:

Die thematische Einbindung der einzelnen Texte/Aufgabenstellungen ist orientiert am thematischen Rahmen der "Texterklärung".

Bearbeitungszeit: insgesamt 90 Minuten.

Aufgabentypen:

- Einsetzaufgaben (Präpositionen, Partikeln etc.)
- Textvariation in einem vorgegebenen Textrahmen (vollständige Umformung eines kurzen Textes anhand von Vorgaben)
- Satzvariation in einem vorgegebenen Satzrahmen
- Umformung von Nominalkonstruktionen in Gliedsätze (und umgekehrt)
- Umformung von Relativsätzen in Partizipialattribute (und umgekehrt)
- Umformung von Modalverben in synonyme Ausdrücke (und umgekehrt)
- Umformung von Aktiv- in Passivkonstruktionen (und umgekehrt)
- Umformung von Aussagesätzen in irrealen Bedingungssätze
- Bildung von Antonymen

Bewertung:

Auskunft über Bewertung und Punktvergabe gibt der jedem Prüfungssatz beigegefügte Lösungsschlüssel.

3.1.3 Hörverstehen

Textvorlage:

Authentischer Sachtext, Radiofeature.

Bearbeitungszeit: insgesamt ca. 40 Minuten.

Aufgabentypen:

- Notizen machen zu vorgegebenen Punkten
- Ausformulieren der Notizen

Prüfungsverfahren:

1. Die Prüfungsteilnehmer lesen die Aufgabenstellung (Zeit: 5 Minuten).
2. Die Prüfungsteilnehmer hören den ganzen Text ohne Pausen.
3. Die Prüfungsteilnehmer hören den Text in Abschnitten noch einmal. Nach jedem Abschnitt ist eine Minute Pause zur Bearbeitung der Aufgabe(n) gegeben. Die Notizen werden auf Konzeptpapier gemacht.
4. Die Prüfungsteilnehmer formulieren ihre Notizen auf den Aufgabenblättern aus (Zeit: 15 Minuten).

Bewertung:

Auskunft über Bewertung und Punktevergabe gibt der jedem Prüfungssatz beige-fügte Lösungsschlüssel.

3.1.4 Aufsatz

Textvorlage:

Für jedes Jahr werden insgesamt vier Lektüretitel verbindlich vorgeschrieben, von denen zwei gelesen sein sollten. Die Themenstellung zu den Lektüretiteln erfolgt so, dass reine Inhaltsangaben durch den Kandidaten auszuschließen sind. Alternativ werden vier nicht lektüregebundene Themen gestellt.

Bearbeitungsverfahren:

Der Prüfungsteilnehmer erhält zu Beginn der Prüfung die insgesamt acht schriftlich formulierten Themen zur Auswahl vorgelegt, von denen er eines zur Bearbeitung auswählt. Die Bücher dürfen bei der Bearbeitung der lektüregebundenen Themen nicht verwendet werden.

Umfang: mindestens 250 Wörter

Bearbeitungszeit: 90 Minuten, dazu kommen 5 Minuten Zeit für das Zählen der Wörter.

Bewertung:

Auskunft über Bewertung und Punktevergaben gibt das jedem Prüfungssatz beige-fügte Bewertungsschema und das Protokoll Bewertung Aufsatz.

3.2 Mündliche Prüfung

3.2.1 Vorlesen eines vorbereiteten Lesetextes

Textvorlage:

Kurzer authentischer Sachtext.

Zeit: 2 - 3 Minuten.

3.2.2 Zusammenfassung der Hauptinformationen des Lesetextes

3.2.3 Zusammenhängende Äußerung zu einer Aufgabe zum Rahmenthema des Lesetextes und Gespräch darüber

Zeit für 3.2.2 und 3.2.3: 5 - 7 Minuten.

Prüfungsverfahren für 3.2.1 - 3.2.3:

1. Der Prüfungsteilnehmer erhält einen Lesetext mit Aufgaben.
2. Der Prüfungsteilnehmer bereitet sich ca. 15 Minuten auf die Prüfungsteile 3.2.1-3.2.3 vor. Stichpunktartige Notizen können gemacht und in der Prüfung verwendet werden.
3. Der Prüfungsteilnehmer liest den Text vor, ohne dass zuvor Erklärungen zum Text gegeben werden.
4. Der Prüfungsteilnehmer fasst die Hauptinformationen des Textes zusammen. Notizen dürfen verwendet werden, aber es darf keine ausformulierte Zusammenfassung vorgelesen werden.
5. Der Prüfungsteilnehmer äußert sich zusammenhängend zu einer der Aufgaben zum Rahmenthema des Lesetextes. Notizen dürfen verwendet werden, aber es darf kein ausformulierter Text vorgelesen werden.

3.2.4 Vortrag

Themenstellung:

Der Prüfungsteilnehmer gibt bei der Anmeldung zur Prüfung das Thema seines Vortrags an. Das Thema soll sich auf ein Interessengebiet des Prüfungsteilnehmers beziehen.

Prüfungsverfahren:

Der Prüfungsteilnehmer trägt den Vortrag frei vor, Notizen dürfen nicht verwendet werden. Die Prüfer unterbrechen den Vortrag nur, wenn der Eindruck besteht, dass der Vortrag auswendig gelernt wurde.

Vortragsszeit: ca. 5 Minuten

3.5.2 Gespräch

Themenstellung:

Das Gespräch bezieht sich auf den vorangegangenen Vortrag.

Zeit: ca. 5 Minuten

Prüfungszeit insgesamt für 3.2.1 - 3.2.5: ca. 20 Minuten

Bewertung zu 3.2.1 - 3.2.5:

Auskunft über Bewertung und Punktevergabe gibt das jedem Prüfungssatz beige-fügte Bewertungsschema und das Protokoll der mündlichen Prüfung.

4. BEWERTUNG: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

4.1 Gesamtpunktzahl und Prädikat (siehe auch 4.3.)

Bei der Notenvergabe ist grundsätzlich der folgende Schlüssel zugrunde zu legen:

100 % - 88 % der Gesamtpunktzahl	=	sehr gut
87%-74%	=	gut
73%-60%	=	befriedigend
59%-50%	=	nicht genügend, aber ausgleichbar durch mindestens "gut" in Texterklärung, Ausdrucksfähigkeit, Aufsatz oder Hörverstehen. */
unter 50 %	=	nicht bestanden

***/ Die Ausgleichbarkeit gilt nur für die schriftlichen Prüfungsteile Texterklärung, Ausdrucksfähigkeit und Hörverstehen; ein Aufsatz oder eine mündliche Prüfung mit weniger als 60 % zieht automatisch das Nichtbestehen der gesamten Prüfung nach sich.**

4.2 Bestehen der Prüfung

Für das Bestehen der Gesamtprüfung wird das Bestehen aller fünf Prüfungsteile vorausgesetzt.

Eine Prüfung, in der für einen Teilbereich weniger als 60 % (= nicht genügend, aber ausgleichbar) vergeben wurden, kann im Gesamtergebnis nicht besser als mit "befriedigend" bewertet werden.

Eine Prüfung, bei der für mehr als einen Prüfungsteil weniger als 60 % vergeben wurden, wird grundsätzlich als "nicht bestanden" gewertet.

4.3 Errechnung der Zeugnisnoten

- 4.3.1 Die Note für die schriftliche Teilprüfung errechnet sich aus der Addition der Punktwerte für die vier schriftlichen Teilgebiete.

Es gilt folgende Punkteskala:

230 - 202 Punkte	=	sehr gut
201 - 170 Punkte	=	gut
169 - 138 Punkte	=	befriedigend
137 - 0 Punkte	=	nicht bestanden

- 4.3.2 Die Note für die mündliche Teilprüfung ergibt sich aus den in der mündlichen Prüfung erreichten Punktwerten (siehe Bewertungsschema in den Lehrerblättern oder Protokoll mündliche Prüfung).

- 4.3.3 Die Gesamtnote ergibt sich aus der Addition der erreichten Punktwerte in der schriftlichen und mündlichen Teilprüfung. Ausschlaggebend für die Gesamtnote ist nur die erreichte Gesamtpunktzahl (Ausnahmen siehe 4.2).

Es werden folgende Gesamtnoten vergeben:

310 - 273 Punkte	=	sehr gut
272 - 229 Punkte	=	gut
228 - 186 Punkte	=	befriedigend
185 - 0 Punkte	=	nicht bestanden